

BGer I 142/99 vom 10. Februar 2000

Bundesgericht, 2000-02-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_I_142_99

FR: TF I 142/99 du 10 février 2000

IT: TF I 142/99 del 10 febbraio 2000

Regeste

Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

Im Beschwerdeverfahren um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen ist die Überprüfungsbefugnis des Eidgenössischen Versicherungsgerichts nicht auf die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens beschränkt, sondern sie erstreckt sich auch auf die Angemessenheit der angefochtenen Verfügung; das Gericht ist dabei nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden und kann über die Begehren der Parteien zu deren Gunsten oder Ungunsten hinausgehen (Art. 132 OG). Im Rahmen der erweiterten Kognition sind neue Tatsachenbehauptungen und Beweismittel zulässig. Letztinstanzlich neu eingereichte Beweismittel sind daher insoweit erheblich, als sie zur Feststellung des rechtlich massgebenden Sachverhalts bei Erlass der strittigen Verwaltungsverfügung (BGE 121 V 366 Erw. 1b mit Hinweisen) beizutragen vermögen.

E. 2

Verwaltung und Vorinstanz haben die hier massgebenden Bestimmungen und Grundsätze zutreffend dargelegt. Das betrifft den Begriff der Invalidität (Art. 4 IVG), die Voraussetzungen und den Umfang des Rentenanspruchs (Art. 28 Abs. 1 IVG), die Invaliditätsbemessung bei Erwerbstätigen nach der Einkommensvergleichsmethode (Art. 28 Abs. 2 IVG), die Bedeutung ärztlicher Auskünfte bei der Ermittlung des Invaliditätsgrades (BGE 115 V 134 Erw. 2, 114 V 314 Erw. 3c, 105 V 158 Erw. 1), den Beweiswert ärztlicher Berichte (BGE 122 V 160 Erw. 1c) und den Begriff des für die Invaliditätsbemessung in Betracht zu ziehenden ausgeglichenen Arbeitsmarktes (BGE 110 V 276 Erw. 4b; ZAK 1991 S. 320 Erw. 3b). Richtig sind auch die Ausführungen über den Beginn der Rente (Art. 29 Abs. 1 IVG). Darauf kann verwiesen werden. Zu ergänzen ist, dass die Bestimmungen über die Rentenrevision (Art. 41 IVG ; Art. 88a IVV) bei der rückwirkenden Zusprechung einer befristeten Rente nach der Rechtsprechung analog anwendbar sind (BGE 109 V 127 ; AHI 1998 S. 121 Erw. 1b, ZAK 1990 S. 518 Erw. 2).

E. 3

In Würdigung der im Verwaltungsverfahren eingeholten ärztlichen Unterlagen (namentlich der Berichte des Dr. med. F. _____ vom 23. Dezember 1996 und 12. November 1997) und des letztinstanzlich eingereichten polydisziplinären Gutachtens des ZMB (vom 31. März 1999) ist mit dem Beschwerdeführer - und entsprechend der Vernehmlassung der IV-Stelle (vom 2. Februar 2000) - davon auszugehen, dass hinsichtlich der Arbeitsfähigkeit weitere Abklärungen nötig sind. Während in den von der Verwaltung erhobenen

Arztberichten die Schätzung der Arbeitsfähigkeit einzig auf Grund des Leidens am linken Arm erfolgte, ist nach dem ZMB hierfür namentlich auch eine mittlere Hirnfunktionsstörung in Betracht zu ziehen. Im Hinblick auf die gutachterliche Feststellung, es lägen keine unfallfremden Faktoren vor (Expertise des ZMB, S. 18), ist der Verwaltung beizupflichten, dass bei den von ihr zu treffenden Abklärungen auf eine Koordination der Invaliditätsschätzung von Invaliden- und Unfallversicherung zu achten ist (vgl. hierzu BGE 119 V 469 Erw. 2b).

E. 4

Das Verfahren ist kostenlos (Art. 134 OG). Dem durch Y. _____ von der Beratungsstelle X. _____ vertretenen, obsiegenden Beschwerdeführer steht nach Massgabe der zu Art. 159 Abs. 1 und 2 OG ergangenen Rechtsprechung (BGE 122 V 278 ; nicht veröffentlichte Urteile B. vom 22. Juli 1998, U 108/97, und L. vom 17. Juni 1997, U 260/96) eine reduzierte Parteientschädigung zu. Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht: I. In Gutheissung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde werden der Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons Aargau vom 26. Januar 1999 und die Verfügung der IV-Stelle des Kantons Aargau vom 12. Oktober 1998 aufgehoben, und es wird die Sache an die Verwaltung zurückgewiesen, damit sie nach erfolgter Aktenergänzung über den Rentenanspruch ab 31. Oktober 1996 neu verfüge. II. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. III. Die IV-Stelle des Kantons Aargau hat dem Beschwerdeführer für das Verfahren vor dem Eidgenössischen Versicherungsgericht eine Parteientschädigung von Fr. 600.- zu bezahlen. IV. Das Versicherungsgericht des Kantons Aargau wird über eine Parteientschädigung für das kantonale Verfahren entsprechend dem Ausgang des letztinstanzlichen Prozesses zu befinden haben. V. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons Aargau und dem Bundesamt für Sozialversicherung zugestellt. Luzern, 10. Februar 2000 Im Namen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts Der Präsident der II. Kammer: Der Gerichtsschreiber:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.